

## Aus Kurorten und Sommerfrischen. Der Nachschub rationierter Lebensmittel in die Sommerfrischen.

Um die behördlichen Anordnungen zur Beschränkung des Sommerfrischenverkehrs insbesondere dem Mittelstand weniger empfindlich zu machen, hat der Landesverband für Fremdenverkehr dem Eisenbahnministerium einen Vorschlag unterbreitet, welcher darauf abzielt, den Nachschub der rationierten Lebensmittel für die in den Sommerfrischen weilenden Wiener derart einzurichten, daß die Übernahme der Sendungen möglichst erleichtert und der Transport gegenüber der Postversendung erheblich beschleunigt wird. Der Vorschlag gründet sich auf eine Vereinbarung, welche der Landesverband für Fremdenverkehr mit dem Güterverkehrsdienst der Firma C. S. Hirsch u. Co. getroffen hat. Durch dieselbe wird dem Publikum die Bequemlichkeit geboten, nach einmaligem Erlag eines Depots zur Deckung der Portoauslagen seine versandfertig hergerichteten Lebensmittelpakete bei den Übernahmestellen abzugeben, wo dieselben durch die genannte Firma eingesammelt, auf die Bahnhöfe gebracht und seitens der dazu bestellten Organe als Sammelgut in beschleunigten Zügen verladen werden. Die Verteilung soll dann in der Ankunftsstation durch Vermittlung der Bahnorgane erfolgen. Die bezügliche Eingabe an das k. k. Eisenbahnministerium ist Anfang Mai abgegangen, doch haben sich bei den Verhandlungen im Ministerium Schwierigkeiten ergeben, deren Beseitigung aber schon in den nächsten Tagen zu erhoffen ist. — Der Erste Wiener Konsumverein hat sich bereit erklärt, die Lebensmittelpakete in seinen Filialen zu übernehmen; da sich diese Zusage aber nur auf die Mitglieder dieses Vereines beschränkt, wäre es wünschenswert, wenn sich recht viele Firmen bereit erklären würden, die Pakete in ihren Geschäftslokalitäten gegen eine dem Personal zu gewährende Vergütung zu übernehmen. Diejenigen Firmen, welche sich zur Förderung der Aktion im angedeuteten Sinne bereit finden, werden ersucht, hievon dem Landesverband für Fremdenverkehr in Wien und Niederösterreich, Wien, 1. Bezirk, Stockim-Eisen-Platz Nr. 3/4 (Halbstock), Mitteilung zu machen.

Von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden erhielten wir den Wortlaut einer Kundmachung, welche alle bisher erschienenen Verordnungen über den Besuch von Bad Ischl zusammenfaßt. Wir entnehmen der Verlautbarung das Nachstehende:

Kurbedürftige, welche im Heilbad Ischl während der Kuraison vom 1. Juli bis 30. September verpflegt werden wollen, müssen 1. vierzehn Tage vor ihrem Eintreffen sich bei der Gemeindevorsteherung anmelden; 2. bei ihrer Ankunft der Gemeindevorsteherung ein ärztliches Zeugnis vorweisen, auf welchem die Kurbedürftigkeit sowie gegebenenfalls die Notwendigkeit der Mitnahme einer Begleitperson vom Amtsärzte ihres ständigen Wohnortes bestätigt sein muß, und 3. den Abmeldechein der Brockkommission des ständigen Wohnortes beibringen. Auf Grund dieser Dokumente erhält der Kurbedürftige sowie gegebenenfalls die Begleitperson nach Mitteilung, in welchem Speisebetriebe (Hotel, Gasthof, Kurhaus, Sommerküche, beziehungsweise Kaffeehaus) er einerseits das Frühstück, andererseits das Mittag- und Abendessen einzunehmen gedenkt, die Lebensmittelkarte (Wochen Speisekarte). Nachdem zufolge Weisung der Statthalterei den Kurgästen die Führung eines selbständigen Haushaltes untersagt ist, entfällt die Ausgabe irgendwelcher anderer Karten an dieselben. In jeder nächsten Woche darf der kurbedürftige Fremde für sich und seine einmalige Begleitperson die Speisekarten nur erhalten, wenn er die von einem in Bad Ischl ordinierenden Kurarzte ausgestellte Solb. verschreibung und die von der Badeanstalt ausgestellte Quittung über die tatsächlich verabreichten Bäder während der abgelaufenen Woche beibringt. Die Lebensmittel- (Speise-) Karte lautet auf je 1 Frühstück, 1 Mittag- und Abendessen sowie auf die Tages-

ration Brot (180 Gramm) täglich und 1 Nektarkilogramm Zucker wöchentlich. Alle übrigen Besucher von Bad Ischl sowie die Fremden, welche alle andern Orte des Bezirkes besuchen, können auf eine Verpflegung oder Beseferung mit Lebensmitteln welcher Art immer nicht rechnen, sondern müssen sich sämtliche Verpflegungskosten aus ihrem ständigen Wohnorte nachsenden lassen. — Der unmittelbare Einkauf von Lebensmitteln aller Art direkt bei den Produzenten ist — wie bereits wiederholt veröffentlicht — allen nicht dauernd Ortsanässigen ausnahmslos untersagt.